

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: AktG § 265

Rechtssatz:

Im Falle der Umwandlung einer Aktiengesellschaft
in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
sind die Mitgliedschaftsrechte in der Zeit zwi-
schen der Eintragung der Umwandlung und der
Kraftloserklärung der Aktien nach Aktienrecht
und nicht nach § 15 Abs 3 GmbHG übertragbar.

Aktenzeichen: II ZR 124/55
Urteil des BGH vom 2. Juli 1956 - LG Hamburg
OLG Hamburg

II ZR 124/55

Verkündet

am 2. Juli 1956

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Johanna H [REDACTED] geb. L [REDACTED]
in A [REDACTED] bei H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

gegen

die St [REDACTED] B [REDACTED]-B [REDACTED] GmbH in
H [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer,
den Rechtsanwalt Dr. Richard L [REDACTED];

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Juli 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Kuhn, Artl und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das am 17. Fe-
bruar 1955 verkündete Urteil des 3. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das am 25. August
1954 verkündete Urteil des Landgerichts in Hamburg,
Kammer 11, für Handelssachen, wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz wer-
den der Beklagten auferlegt

Von Rechts wegen

-2-

Tatbestand:

Kläger war der Bankprokurist Walter H., der nach Erlaß des Berufungsurteils verstorben und von seiner Frau allein beerbt worden ist.

Die Beklagte, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist durch Umwandlung der St. B. Aktiengesellschaft entstanden. Die Umwandlung wurde am 17. Dezember 1951 ins Handelsregister eingetragen. Zugleich wurde das Grundkapital von 1.650.000 RM im Verhältnis von 50 : 1 auf 33.000 DM zusammengelegt. Die Aktien waren Inhaberaktien, sie wurden bisher nicht für kraftlos erklärt. Sie unterlagen der Wertpapierbereinigung. Das Gutschriftverfahren ist durchgeführt. Über Aktien in Höhe von 713.100 RM wurde eine Sammelurkunde ausgestellt, die sich noch im Besitz der Wertpapiersammelbank befindet. Um die Gesellschafterliste feststellen zu können, hat die Beklagte durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 23. Februar, 12. und 29. März 1952 ihre früheren Aktionäre aufgefordert, ihre mit Lieferbarkeitsbescheinigung versehenen Aktien einzureichen oder ihr Miteigentum an der Sammelurkunde zugunsten der Gesellschaft zu überweisen.

Am 10. November 1953 kaufte der Kläger 600 RM mit Lieferbarkeitsbescheinigung versehene Aktien und Sammeldepotguthaben von 300 RM, 600 RM, 1.000 RM, 1.500 RM und nochmals 1.000 RM. Der Kläger hat der Beklagten die mit Lieferbarkeitsbescheinigung versehenen Aktien eingereicht und die 4.400 RM Neugirosammelanteile dem Depot der Beklagten bei der Prüfstelle gutschreiben lassen. Er ist der Ansicht, daß ihm nach § 44 Abs 4 DMBG und auf Grund des Umwandlungsbeschlusses ein Geschäftsanteil von 100 DM zustehe. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß der Er-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

werb der Form des § 15 Abs 3 GmbHG bedurft habe und mangels Einhaltung dieser Form nichtig sei.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß er Gesellschafter der Beklagten sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vollzieht sich mit der Eintragung ins Handelsregister (§ 265 Satz 1 AktG). Damit wird das Grundkapital zum Stammkapital (§ 265 Satz 2 AktG). Die Aktie ist keine Ziffer des Grundkapitals mehr und hat aufgehört, das Mitgliedschaftsrecht an einer Aktiengesellschaft zu verkörpern. Sie ist aber auch kein Geschäftsanteil im Sinne des § 14 GmbHG. Nach dieser Vorschrift bestimmt sich der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters nach der Beträge der von ihm übernommenen Stammeinlage. Die Stammeinlage muß mindestens 500 Deutsche Mark betragen und durch hundert teilbar sein (§ 5 Abs 1, Abs 3 Satz 2 GmbHG). Aktien können auf einen Betrag unter 500 DM lauten (§ 8 Abs 1 AktG). Nach § 263 Abs 4 AktG kann der Nennbetrag der Geschäftsanteile abweichend von dem Nennbetrag der Aktien festgesetzt werden. Das muß geschehen, wenn sonst der gesetzliche Nennbetrag für den Geschäftsanteil nicht erreicht würde (Schlegelberger-Quassowski AktG § 263 Anm 18), denn Geschäftsanteile unter 500 DM dürfen auch bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht entstehen. Der Aktionär, der bloß eine Aktie von 100 DM besitzt, er-

langt also ohne weiteres keinen Geschäftsanteil. Eine solche Beteiligung ist nicht Aktie, weil keine Aktiengesellschaft mehr besteht, und auch nicht Geschäftsanteil, weil dessen rechtstechnische Voraussetzungen fehlen. Aber auch ein solcher Beteiligter ist Mitglied der Gesellschaft geblieben, da durch die Umwandlung lediglich die Rechtsform der Gesellschaft geändert worden ist. Wenn § 265 Satz 2 AktG sagt, mit der Eintragung der Umwandlung werden die Aktien zu Geschäftsanteilen, so wird damit der materielle Inhalt der (veränderten) Mitgliedschaft umschrieben und der Ausdruck "Geschäftsanteil" nicht im gesetzestechnischen Sinne verwendet. Das zeigt sich auch an dem Fall, daß mit der Umwandlung eine Zusammenlegung von Aktien verbunden wird: Ist das Zusammenlegungsverhältnis so groß, daß selbst aus dem höchsten vorhandenen Aktiennennbetrag kein Geschäftsanteil von mindestens 500 DM durch bloße Umwandlung entstehen kann, so kann aus einer Aktie für sich allein kein Geschäftsanteil entstehen, sondern nur die Zusammenfassung mehrerer Aktien einen Geschäftsanteil ergeben. Wird für den Nennbetrag der Aktie nicht der gleiche Betrag in Geschäftsanteilen gewährt, so können Beträge (Spitzen) übrigbleiben, die außerhalb der zulässigen Grenzen eines Geschäftsanteils liegen; daher im rechtstechnischen Sinne nicht zu ihm gehören und im Sinne des § 17 GmbHG auch nicht Teile von Geschäftsanteilen sind. Daraus ergibt sich, daß mit der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht schon die Umwandlung der Aktien in Geschäftsanteile vollzogen sein kann. Das Gesetz sieht deshalb noch einen Umtausch der Aktien in Geschäftsanteile vor (vgl. § 266 AktG). Ein Umtausch im materiellen oder im gegenständlichen Sinne ist das nicht, da die Aktie ihres Inhalts als einer Mitgliedschaft an einer Aktiengesellschaft bereits entkleidet ist und da über den Geschäftsanteil keine Anteilscheine ausgegeben zu werden brauchen. Der Um-

tausch ist vielmehr ein Akt, der zur Vollziehung der Umwandlung der Aktien in Geschäftsanteile gehört. Nicht eingereichte Aktien sind für kraftlos zu erklären (§§ 266, 67, 179 AktG). Im Falle der Zusammenlegung können auch Aktien, welche die zum Ersatz durch Geschäftsanteile nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind, für kraftlos erklärt werden (§ 179 Abs 1 Satz 2 AktG). Die an die Stelle der für kraftlos erklärten Aktien tretenden Geschäftsanteile hat die Gesellschaft unverzüglich für Rechnung der Beteiligten durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen (§ 179 Abs 3 AktG). Erst damit ist die Umwandlung der Aktien in Geschäftsanteile restlos vollzogen. Daher ist es, obwohl das Mitgliedschaftsrecht, das an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist und sich bereits nach GmbH-Recht richtet, nicht gerechtfertigt, schon die Regeln für die Übertragung von Geschäftsanteilen (§§ 15, 17 GmbHG) auf die Übertragung dieses Mitgliedschaftsrechts anzuwenden, solange noch Aktienurkunden im Umlauf sein können, und das ist bis zur Kraftloserklärung der Fall. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Mitgliedschaftsrechte an der umgewandelten Gesellschaft noch nach Aktienrecht übertragbar (Böttcher-Meilicke Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung 4. Aufl § 265 Anm 3; § 266 Anm 1; Schlegelberger-Quassowski AktG § 266 Anm 5; Baumbach-Hueck AktG § 266 Anm 1 ab 6. Aufl gegen frühere Auflagen; a.A. von Godin-Wilhelmi AktG § 266 Anm 2). Allein das entspricht auch den praktischen Bedürfnissen.

Der Erwerb des Klägers hat sich daher in der vorgeschriebenen Form vollzogen. Die erworbenen Rechte stellen nach dem Umwandlungsbeschluß und § 44 Abs 4 IMBG einen Geschäftsanteil von 100 DM dar. Der Kläger ist daher Mit-

glied der Beklagten geworden, Darum war seiner Klage
stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO

Dr. Center

Dr. Selowsky

Dr. Kuhn

Artl

Dr. Haager